



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ergeht per Email lt. Verteiler

Bearb.: Dr. Herfried Haupt
Tel.: +43 (3332) 606-260
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhfh-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-439370/2021-1

Hartberg, am 30.12.2021

Ggst.: Geflügelpest, Vogelgrippe, AI 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Prüfbericht 2115980 vom 29.12.2021 der AGES, Mödling, wurde aus Probenmaterial eines Schwans, der am 23.12. im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld aufgefunden worden war, das Virus Vogelgrippe, H5N1, nachgewiesen. Mit der 4.Noelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II Nr. 598/2021, gilt für den gesamten Verwaltungsbezirk Stallpflicht für Hühner in Haltungen von mehr als 350 Tieren, für andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere sind Maßnahmen gegen Kontakt mit Wildvögeln angeordnet. Auf die Bestimmungen des §8 in der Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II Nr. 309/2007, wird besonders verweisen.

Alle Halter von Vögeln, die sich auch im Freien aufhalten, werden ersucht, eine wirksame Trennung dieser Tiere von Wildvögeln herzustellen.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8. (1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Sofern die Anforderungen gemäß Abs. 1 wegen der bestehenden Verhältnisse nicht erfüllt werden können sowie insbesondere in Zoologischen Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art, kann die zuständige Behörde im Einzelfall, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen, mit Bescheid Ausnahmen von den Haltungsbestimmungen gemäß Abs. 1 genehmigen, wenn sichergestellt wird, dass

1. in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist;
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind;

8230 Hartberg • Rochusplatz 2 • <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_2 VI.1

3. die Tiere zumindest einmal monatlich amtstierärztlich klinisch untersucht werden und
4. in Betrieben, die gemäß § 3 Abs. 6 der Geflügelhygieneverordnung 2007 registriert sind, der Tierhalter das Geflügel alle drei Monate serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 durch das österreichische Referenzlabor für Geflügelpest untersuchen lässt. Bei Geflügel und Laufvögeln, ausgenommen Enten und Gänse sind die serologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 10 Tieren je Bestand und bei Enten und Gänsen jeweils an 15 Tieren pro Bestand vorzunehmen. Von kleineren Beständen sind alle Tiere zu beproben.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Herfried Haupt

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Wenigzell, Pittermann 222, 8254 Wenigzell, per E-Mail
2. Gemeinde Lafnitz, Lafnitz 31, 8233 Lafnitz, per E-Mail
3. Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg, per E-Mail
4. Gemeinde Waldbach-Mönichwald, Karnerviertel 8, 8252 Waldbach-Mönichwald, per E-Mail
5. Gemeinde Sankt Lorenzen am Wechsel, Lorenzen 23, 8242 Sankt Lorenzen am Wechsel, per E-Mail
6. Stadtgemeinde Hartberg, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg, per E-Mail
7. Gemeinde Greinbach, Penzendorf 26, 8230 Greinbach, per E-Mail
8. Gemeinde Hartberg Umgebung, Schildbach 200, 8230 Hartberg Umgebung, per E-Mail
9. Gemeinde Rohr bei Hartberg, Unterrohr 24, 8294 Rohr bei Hartberg, per E-Mail
10. Gemeinde Sankt Johann in der Haide, St. Johann in der Haide 100, 8295 Sankt Johann in der Haide, per E-Mail
11. Marktgemeinde Bad Waltersdorf, Bad Waltersdorf 2, 8271 Bad Waltersdorf, per E-Mail
12. Gemeinde Buch-St. Magdalena, St. Magdalena 55, 8274 Buch-St. Magdalena, per E-Mail
13. Gemeinde Hartl, Hartl 185, 8224 Hartl, per E-Mail
14. Marktgemeinde Kaindorf, Kaindorf 29, 8224 Kaindorf, per E-Mail
15. Gemeinde Ebersdorf, Ebersdorf 222, 8273 Ebersdorf, per E-Mail
16. Gemeinde Bad Loipersdorf, Am Dorfplatz 44, 8282 Bad Loipersdorf, per E-Mail
17. Gemeinde Bad Blumau, Bad Blumau 65, 8283 Bad Blumau, per E-Mail
18. Gemeinde Sankt Jakob im Walde, Kirchenviertel 24, 8255 Sankt Jakob im Walde, per E-Mail
19. Marktgemeinde Neudau, Hauptplatz 1, 8292 Neudau, per E-Mail
20. Gemeinde Söchau, Söchau 104, 8362 Söchau, per E-Mail
21. Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail